

**Muster für ein Informationsschreiben an die Beschäftigten (OST)**

Dienst-/Personalstelle

Datum

Frau / Herrn

**VBL-Versicherung;  
Rückforderung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages auf Ihre Finanzierungsanteile zur kapitalgedeckten VBL-Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost**

**Anlage (Erstattungsantrag)**

Sehr geehrte(r) Frau / Herr .....,

mit Schreiben vom .....Januar 2012 (*ggf. anderes Datum einsetzen*) hatte ich / hatten wir Sie über die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 9.12.2010 – VI R 57/08 – informiert und mitgeteilt, dass **die Arbeitnehmerbeiträge in die kapitalgedeckte Pflichtversicherung bei der VBL grundsätzlich steuerfrei** i. S. des § 3 Nr. 63 EStG zu stellen sind, sofern Sie sich nicht ausdrücklich gegen die Steuerfreistellung, sondern für die steuerliche Begünstigung im Rahmen der Riester-Förderung entschieden haben.

Gleichzeitig wurden Sie darauf hingewiesen, dass eine abrechnungstechnische Umsetzung in IPV zunächst noch nicht erfolgen könne, weil die Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der steuerfreien VBL-Beiträge noch ausstehe; diese war spätestens für das Frühjahr 2012 erwartet worden.

Trotz vielfacher Nachfragen und Erinnerungen hat das BMAS jedoch erst mit Schreiben vom 9. November 2012 entschieden, dass mit der **Steuerfreiheit** nach § 3 Nr. 63 EStG auch **die Beitragsfreiheit** nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) **angezeigt** sei; eine mögliche **Rückwirkung** der Beitragsfreiheit sollte danach jedoch nur möglich sein, soweit eine tatsächliche Steuerfreiheit bestanden und der Arbeitgeber diese auch angewandt hat.

Zu diesem späten Zeitpunkt war es aus programmtechnischen Gründen in IPV leider nicht mehr möglich, eine risikofreie Umstellung des Abrechnungssystems vorzunehmen, um noch rechtzeitig im Kalenderjahr 2012 eine laufende steuer- und sozialversicherungsrechtliche Freistellung der VBL-Arbeitnehmerbeiträge zu realisieren. Erst seit Januar 2013 erfolgt die abrechnungstechnische Freistellung in IPV.

Auf der o.g. Entscheidung des BMAS basierend haben sich die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger in Ihrer Sitzung am 14./15. November 2012 der Grundentscheidung angeschlossen und darüber hinaus ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht eine Beitragserstattung nicht in Betracht kommen könne, wenn die Steuerfreiheit erst **nachträglich** im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung umgesetzt worden sei.

Das Land Berlin hält diese Entscheidung für rechtlich zweifelhaft; die Senatsverwaltung für Finanzen hat sich daher Ende Juni 2013 an die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger gewandt und um Überprüfung des Besprechungsergebnisses gebeten. In diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass sich durch den Ausschluss der Rückwirkung finanzielle Nachteile ergeben, die sowohl die Beschäftigten als auch die Arbeitgeber betreffen. Inzwischen liegt die Antwort des GKV-Spitzenverbandes vom 07.08.2013 vor, dass an den Aussagen des Besprechungsergebnisses vom 14./15.11.2012 weiter **festgehalten** wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung getroffen worden, gegenüber den Krankenkassen (als Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge) die Erstattung der auf den VBL-Arbeitnehmerbeitrag entfallenden Sozialversicherungsbeitragsanteile (**Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile**) unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist - d. h. rückwirkend ab 2009 - zu beantragen. Grundsätzlich stehen die Erstattungsansprüche des Arbeitgebers und Arbeitnehmers in keinem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis; d.h. Sie können die von Ihnen getragenen Arbeitnehmeranteile selbständig geltend machen. Wenn der **Arbeitgeber** die Erstattung der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerbeiträge beantragen soll, sind die Beschäftigten an dem Rückerstattungsverfahren zu beteiligen.

Weitere Voraussetzung für eine Beitragserstattung ist, dass Sie Ihre Beiträge zur VBL-Pflichtversicherung (sog. VBL-Klassik) **nicht** im Rahmen der „**Riester-Förderung**“ steuerlich geltend gemacht haben, denn diese schließt eine Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG und damit einen Beitragserstattungsanspruch grundsätzlich aus. Dies betrifft jedoch **nur** die **Pflichtversicherung**; Beiträge, die Sie im Rahmen einer zusätzlich abgeschlossenen freiwilligen Versicherung (z. B. **VBLextra**) aus Ihren Nettobezügen entrichten und für die Sie die „Riester-Förderung“ erhalten haben bzw. erhalten, sind hierbei ohne Bedeutung.

Des Weiteren unterliegt der Erstattungsantrag bestimmten Formvorschriften; so ist z.B. die Verwendung des beigefügten **Vordrucks** ebenso verpflichtend wie **Ihre eigenhändige Unterschrift**.

Ich habe / Wir haben einen Erstattungsantrag (**Anlage**) abschließend vorbereitet und bitte/n Sie, diesen zu unterschreiben und mir / uns möglichst umgehend wieder zuzusenden; ich / wir werde/n den Erstattungsantrag dann unverzüglich an die für Sie zuständige Einzugsstelle weiterleiten. Die Krankenkasse wird den Erstattungsbetrag Ihrer Beitragsanteile direkt an Sie auszahlen.

Sollte die Rücksendung bis zum ..... nicht erfolgt sein, wird davon abgesehen, Ihre Arbeitnehmeranteile von der Krankenkasse anzufordern. Sie müssten sich dann selbst mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.

Sollten die Krankenkassen – z.B. unter Hinweis auf die Entscheidungen des BMAS bzw. der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger – eine Erstattung verweigern, werde/n ich / wir das weitere Vorgehen prüfen und ggf. Rechtsmittel einlegen.

Mit freundlichen Grüßen